

Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung mit planmäßiger Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung (BBBV 01/2021)

Sehr geehrtes Mitglied,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb dieser Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich der Beitrag und die versicherte Berufsunfähigkeitsrente?
- § 3 Wie berechnen wir die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente?
- § 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

§ 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente?

(1) Der Beitrag und die versicherte Berufsunfähigkeitsrente für diesen Vertrag erhöhen sich je nach Vereinbarung gemäß einer der folgenden zwei Möglichkeiten:

1. Der Beitrag für diese Versicherung erhöht sich jährlich um zwei Prozent des Vorjahresbeitrags.
2. Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich jährlich um zwei Prozent der versicherten Vorjahresrente.

(2) Jede Beitragserhöhung nach Absatz 1 Ziffer 1 bewirkt eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente. Jede Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach Absatz 1 Ziffer 2 hat einen höheren Beitrag zur Folge. Alle Leistungserhöhungen erfolgen ohne erneute Risikoprüfung.

(3) Die Erhöhungen erfolgen bis ein Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 50 Jahren erreicht hat.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich der Beitrag und die versicherte Berufsunfähigkeitsrente?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der versicherten Berufsunfähigkeitsrente erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbegins.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wie berechnen wir die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente?

(1) Wir legen der Berechnung der erhöhten Berufsunfähigkeitsrente aufgrund der Erhöhung des Beitrags (siehe § 1 Abs. 1 Ziffer 1) bzw. der Berechnung des erhöhten Beitrags aufgrund der Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente (siehe § 1 Abs. 1 Ziffer 2) folgende Kriterien zugrunde:

- das am Erhöhungstermin erreichte rechnungsmäßige Alter der versicherten Person,
- die restliche Beitragszahlungsdauer,
- die zum jeweiligen Erhöhungstermin für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen und
- die ursprünglichen Annahmebedingungen (z. B. vereinbarter Beitragszuschlag).

Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich nicht im gleichen Verhältnis wie der Beitrag; der Beitrag erhöht sich nicht im gleichen Verhältnis wie die versicherte Berufsunfähigkeitsrente.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung des Bezugsberechtigten, gelten ebenfalls für die Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente.

Die Kosten, die in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung geregelt sind, gelten - unter Anwendung der zum jeweiligen Erhöhungstermin für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 3) - auch für die Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente. Diese Regelungen können Sie dem Paragrafen „Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung entnehmen.

(2) Die Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente setzt die Fristen in den Paragrafen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.

(3) Soweit für den Fall der Kündigung oder Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung Abzüge vereinbart sind, gelten diese entsprechend.

§ 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(4) Solange Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ganz oder teilweise vorliegt, erfolgen keine Erhöhungen.